

lichen Vorbeugungsmittel der bis dahin blühende Wohltätigkeitschwindel völlig unterbunden worden ist, ist den wahrhaft guten Unternehmungen ein umso besserer Absatz verschafft und der Wohltätigkeit wirklich gedient worden. So wurden seit dem 20. Januar 1915, d. i. seit dem Inkrafttreten der erwähnten Bestimmung, neben Bildern, Notizen und sonstigen Druckschriften mit Wohltätigkeitsankündigung, vom hiesigen Polizeiamte nach Prüfung der Sachbewandnis über 70 000 Stück Wohltätigkeitspostkarten abgestempelt und über 1100 Mark an die verschiedenen Wohltätigkeitsinstitute abgeführt. Das Publikum kauft, wenn es die Absicht der Wohltätigkeit dabei hat, nur noch Postkarten, die auf der Adressenseite den Polizeistempel und den Ablieferungsbetrag für Rotes Kreuz oder Kriegsnotspende aufweisen. Auch die angeblichen Wohltätigkeitskonzerte, die in der Hauptsache nur eine Wohltat für die Veranstalter waren, sind merklich zurückgegangen, seit eine angemessene Abgabe für die Wohltätigkeit gefordert wird, ehe die Genehmigung zur Ankündigung des Wohltätigkeitszweckes erteilt wird.

Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht. Bekanntmachung, betreffend Erleichterung auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915. — Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Belgien, Österreich, Ungarn und Portugal sowie zurzeit in Frankreich deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Post. — Nach Österreich (ausschließlich Galizien und der Bukowina) können von jetzt ab wieder Postfrachtstücke bis zum Gewicht von 50 kg versandt werden. Nach Galizien und der Bukowina bleibt der Paketverkehr noch eingestellt, nach Dalmatien das Höchstgewicht auf 20 kg beschränkt.

Personalnachrichten.

Verleihung des Eisernen Kreuzes. — Das Eiserne Kreuz erhielten ferner die Herren:

Hans Hermann, Inhaber der Firma Bernhard Hermann in Leipzig, Offizier-Stellvertreter in der 24. Infanterie-Division;

Max Ruhfus, Mitinhaber der Firma Fr. Wilh. Ruhfus in Dortmund, Leutnant und Kompagnieführer im Infanterie-Regiment Nr. 56. (Herr Ruhfus wurde bei La Bassée verwundet und befindet sich zur Heilung in Dortmund);

Ferdinand Springer, Mitinhaber der Firma Julius Springer in Berlin, Oberleutnant und Ordonnanzoffizier beim Stabe der Kraftfahrtruppe der 3. Armee;

Julius Springer, Mitinhaber der Firma seines Namens in Berlin, Offizier-Stellvertreter im Feldartillerie-Regiment Nr. 39.

Kriegsauszeichnung. — Herrn Rudolf Hansen, im Hause L. E. Hansen in Budweis, Leutnant der Reserve, wurde die Auszeichnung signum laudis verliehen.

Gestorben:

am 26. Oktober 1914 in Gefangenschaft in Tours (Frankreich)

Herr Alfred Müller, Gefreiter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 107, an den Folgen seiner am 3. September bei Mourmelon erlittenen Verwundung (Oberschenkelbruch). Der für das Vaterland gefallene Berufsgenosse hatte seine Lehrzeit bei K. F. Koehler bestanden und war zuletzt im Hause B. G. Teubner in Leipzig tätig.

Georg Krause †. — Am 17. Februar ist in Pankow bei Berlin der königl. Konservator und Schriftsteller Georg Krause im Alter von 56 Jahren gestorben. Krause war in der wissenschaftlichen Welt als einer der ersten Keyner der Vogeleyer und Herausgeber der großangelegten „Oologia universalis palaeartica“ bekannt. Die Tafeln zu diesem großen Werke, seiner Lebensarbeit, dessen Fertigstellung er nicht mehr erleben sollte, malte er mit unübertrefflicher Meisterschaft alle selbst. — Auch als Dichter und Novellist erfreute er sich unter dem Pseudonym Geo Silvanus eines guten Rufes.

W. r.

Wilh. Hermann Unbescheid †. — In Dresden ist Studienrat Professor Dr. Unbescheid im 68. Lebensjahre gestorben. Er war früher Lehrer an der Annenschule in Dresden und hat sich auch auf literarischen Gebieten einen Namen gemacht. Sein Hauptverdienst bestand in der Gründung und Leitung des Vereins zur Förderung der Stamm-, Wappen- und Siegelkunde »Roland«.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Schadenersatz bei Nachdruck.

In Nr. 42 des Börsenblattes erläßt ein Verleger eine Aufforderung, wonach sich derjenige melden solle, der Ansprüche an das Urheberrecht eines bestimmten Liedes habe. Würde sich der Betreffende nicht melden, so nähme er an, daß keine Ansprüche beständen usw., und halte sich deshalb für berechtigt, jeden Schadenersatz zu verweigern.

Dieser einzigartige Fall wird viele Verleger interessieren und beweist auch, auf welche Mittel ein Verleger verfällt, der schon einmal die »hochgespannten« Ansprüche gewisser Herren am eigenen Leibe erfahren hat! Und wie vorsichtig man wird! — Die rechtliche Seite anlangend, möchte ich jedoch davor warnen, aus einem »Nichtmelden« Ansprüche herzuleiten, die nie und nimmer Geltung vor dem Gesetz haben können. Es gehört eben zum Risiko des Verlegers, wenn er etwas drucken läßt, wozu ihm die Erlaubnis fehlt und wofür hinterher, selbst für ganz unwichtige Sachen, eine große Buße gefordert wird. — Eine Aussprache an dieser Stelle, wie man sich anders helfen kann, ist gewiß im Sinne jener, die Sammlungen usw. herausgeben. — er.

Da die Frage auch die Redaktion des Bbl. insofern interessiert, als ihr der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie Anzeigen aufnimmt, die gewissermaßen ihren Zweck verfehlen, möchten wir dazu folgendes bemerken. Es ist nicht selten, daß Anzeigen für das Börsenblatt aufgegeben werden, deren rechtliche Wirkung nicht in der Richtung liegt, in der sie der Auftraggeber sucht. Daraus geht aber noch nicht hervor, daß sie überhaupt unbeachtlich sind, und noch weniger, daß die Redaktion daraus ein Recht auf ihre Zurückweisung herleiten könnte. Sie muß es in solchen Fällen vielmehr dem einzelnen Leser überlassen, sich mit dem Inhalte derartiger Anzeigen abzufinden und ihnen das zu entnehmen, was nach Recht und Billigkeit sich aus ihnen ergibt. Auf den hier zur Erörterung stehenden Fall angewandt, ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Anzeige des Herrn Eugen Diederichs in Nr. 42 unter die Anfrage gestellt ist, ob die Volkweise »Was mein Bruder sang« gesetzlich geschützt sei. Sie schließt also die Bitte an die Kollegen ein, ihm mitzuteilen, ob ihnen Näheres darüber bekannt sei, wenn sie in der Form auch mehr in eine direkte Aufforderung an den oder die etwaigen Besitzer des Urheberrechts des genannten Liedes gekleidet ist. So selbstverständlich es nun auch ist, daß Herr Diederichs noch nicht urheberberechtigt wird, wenn sich niemand auf seine Aufforderung hin meldet, so ist es doch nicht richtig, wenn der Herr Einsender — er davor warnt, »aus einem »Nichtmelden« Ansprüche herzuleiten, die nie und nimmer Geltung vor dem Gesetz haben können«. Es läßt sich vielmehr sehr wohl der Anspruch daraus herleiten, daß die Urheberrechtsverletzung, wenn eine solche überhaupt in Betracht kommt, nicht als vorsätzlich oder fahrlässig, sondern als entschuldbarer Irrtum angesehen wird. Denn ein solcher liegt vor, wenn der Verleger trotz sorgfältiger Prüfung und Erkundigung das Lied nicht als geschützt erkennen konnte. Um diese Sorgfalt glaubhaft zu machen, wird er sich mit Erfolg auch auf die hier in Frage stehende Anzeige berufen können. Hat der Verleger aber, obwohl objektiv ein Nachdruck vorliegt, in einem entschuldbaren Irrtum gehandelt, so scheidet auch ein Schadenersatzanspruch aus, und es verbleibt dem Verletzten nur der Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB.) sowie der Anspruch auf Unterlassung und eventl. auf Entfernung und Vernichtung des das Lied enthaltenden Blattes und der zu seiner Herstellung dienenden Vorrichtungen. Da es also ganz auf Art und Umfang des Verschuldens ankommt, ob Schadenersatzansprüche gestellt werden können oder nicht, so ist es auch nicht gleichgültig, ob jemand unbesehen oder in dem Glauben, daß es sich um ungeschütztes Gut handle, ein Lied in eine Sammlung aufgenommen hat oder ob er nach Möglichkeit bemüht war, sich über die Rechtsverhältnisse Klarheit zu verschaffen. Im übrigen schließen wir uns der Bitte des Herrn Einsenders um Aussprache schon deswegen gern an, weil wir keinen anderen Weg wissen, sich gegen den Nachdruck nicht gemeinfreier Volksweisen zu schützen, als die Inanspruchnahme des Rats erfahrener Musikkenner. Red.